

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
FÜR DIE ORTSBEIRÄTE IN DER GEMEINDE GUXHAGEN

Einleitungsformel:

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), sowie gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen hat diese am 8.11.1989 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

**Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des/der Vorsitzenden,
seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der Schriftführer/innen**

- (1) Der/Die bisherige Ortsvorsteher/in beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl des/der Vorsitzenden (Ortsvorstehers/in).
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in und zwei Stellvertreter/innen. Ferner wählt er den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn sie für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von drei Wochen bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

- (4) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Ortsvorsteher/in die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen.

§ 4

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Der/Die Ortsvorsteher/in muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Ortsvorsteher/in an.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Ortsvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er/sie auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (3) Der Ortsbeirat trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§ 8

Sachruf und Wortentzug

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem/einer Reder/in das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 9

Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der/Die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 10
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Ortsvorsteher/in, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 106, zur Einsicht für die in Abs. 4 genannten Personen offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim/bei der Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bürger/innen wird der Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

§ 11
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

§ 12
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Er/Sie leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 9.11.1989 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Guxhagen vom 24.6.1986 außer Kraft.

Guxhagen, den 15.11.1989

gez. Kakalick
Vorsitzender der Gemeindevertretung